Einladung

zur 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 09.06.2021, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin

2. Antrag der Fraktion Bürgerliste im Rat der Stadt Geilenkirchen vom 30.04.2021, die Antragstellung auf Pflichtumtausch von Führerscheinen im Bürgerbüro des Rathauses Geilenkirchen zu ermöglichen
   Vorlage: 2228/2021

3. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung für eine Straße in Kogenbroich
   Vorlage: 2234/2021

4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

5. Grundstücksangelegenheiten

5.1. Verkauf eines Grundstücksanteils in Geilenkirchen-Beeck- Prof. Schröder-Straße
   Vorlage: 2248/2021

6. Auftragsvergaben

6.1. Auftragsvergabe - Notstrom-Rollcontainer für städtische Feuerwehrgerätehäuser
   Vorlage: 2250/2021

6.2. Auftragsvergabe - Turnusgemäße Feuerlöscher- und Wandhydrantenprüfung
   Vorlage: 2254/2021

6.3. Auftragsvergabe - Beschaffung eines Kastenwagens für Straßenwärter
   Vorlage: 2255/2021

6.4. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
   Vorlage: 2256/2021

7. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

TOP Ö 2

Ordnungsamt
27.05.2021
2228/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.06.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	30.06.2021

Antrag der Fraktion Bürgerliste im Rat der Stadt Geilenkirchen vom 30.04.2021, die Antragstellung auf Pflichtumtausch von Führerscheinen im Bürgerbüro des Rathauses Geilenkirchen zu ermöglichen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.04.2021 beantragt die Fraktion Bürgerliste im Rat der Stadt Geilenkirchen, die Antragstellung auf Pflichtumtausch von Führerscheinen im Bürgerbüro des Rathauses Geilenkirchen zu ermöglichen. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde gesetzlich den Kreisen und den kreisfreien Städte zugewiesen.

Da die Dienstleistung zusätzlich aber bereits von sechs der zehn hiesigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden angeboten wird, ist zu überlegen, ob der Service auch im Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen angeboten werden kann. Unabhängig davon steht die Verwaltung einer Übernahme von Aufgaben einer übergeordneten Verwaltungsebene aus den nachfolgenden Gründen grundsätzlich kritisch gegenüber.

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch Gemeinden und Gemeindeverbände ist auf der Grundlage der Regelungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) grundsätzlich z. B. im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung möglich. Nach der Gesetzessystematik ist dies aber nur auf der horizontalen Behördenebene zwischen Kommunen mit gleicher gesetzlicher Aufgabenzuweisung vorgesehen und nicht vertikal zwischen Behörden im Über-/Unterordnungsverhältnis mit unterschiedlicher gesetzlicher Aufgabenzuweisung. Zudem erfolgt bei den Kommunen, die die Aufgabe bereits wahrnehmen, keine angemessene kostendeckende Entschädigung. Obwohl die Antragsaufnahme mit den erforderlichen Nebenarbeiten (u. a. Weiterleitung an den Kreis und manuelle zeitliche Befristung der alten Führerscheine) einen erheblichen Anteil des Gesamtaufwandes darstellt, verbleibt von der erhobenen Gebühr von 25,30 € lediglich ein Betrag von 3,00 € bei der antragaufnehmenden Kommune.

Darüber hinaus kann das Merkmal „moderne und kundenorientierte Verwaltung“ nicht allein danach beurteilt werden, dass den Bürgerinnen und Bürgern eine Fahrt in die Kreisstadt erspart wird. Durch antragstellende Personen werden erfahrungsgemäß häufig sehr unterschiedliche einzelfallbezogene, teilweise komplexe Detailfragen gestellt, die vom Personal des Bürgerbüros hinsichtlich des Führerscheintauschs naturgemäß nicht unmittelbar beantwortet werden können, da die insoweit geschulten und erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Straßenverkehrsamt des Kreises angesiedelt sind. Auch die Internetauftritte der in dem Aufgabenbereich bereits tätigen Kommunen enthalten kaum detaillierte Ausführungen und bieten lediglich einen Link auf die Seiten des Kreises an. Umfassende Beratung und Auskunftserteilung ist aber gerade ein wesentliches Merkmal einer modernen und kundenorien-

tierten Verwaltung und bei der Bearbeitung dieses Aufgabenbereichs von den kreisangehörigen Kommunen kaum zu leisten.

Ferner wird die in Rede stehende Dienstleistung im hiesigen Bürgerbüro auch deshalb nicht angeboten, weil die personelle und räumliche Situation die Übernahme weiterer Aufgaben nicht zulässt. U. a. sind derzeit zwei der ohnehin notwendigen Vollzeitstellen vakant.

Trotz der vorgenannten Bedenken schlägt die Verwaltung im Interesse einer kreisweit einheitlichen Regelung vor, die Antragstellung auf Pflichtumtausch von Führerscheinen im hiesigen Bürgerbüro anzubieten, sobald die personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Im Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen wird zukünftig die auf der Grundlage des § 24 a der Fahrerlaubnisverordnung erforderliche und in der Zuständigkeit des Kreises Heinsberg liegende Antragstellung auf Pflichtumtausch von Führerscheinen für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Geilenkirchen angeboten. Die Einführung erfolgt, nachdem die personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen wurden, zeitnah.

Anlage:

Antrag Führerscheintausch

(Ordnungsamt, Herr Schmidt, 02451 - 629 918)

TOP Ö 2

Geilenkirchen BÜRGERLISTE

Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 30.04.2021

Bürgerliste, Christian Kravanja, Auf dem Knipp 10, 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Austausch von Alt-Führerscheinen im Bürgerbüro

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

die Bürgerliste beantragt, in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09. Juni 2021 über über den folgenden Antrag zu beraten und wie folgt zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung leitet alle notwendigen Schritte ein, um zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Antragstellung auf Umtausch von Führerscheinen nach der dritten EU-Führerscheinrichtlinie im Bürgerbüro des Rathauses Geilenkirchen zu ermöglichen.

Begründung:

Nach der Dritten EU-Führerscheinrichtlinie sind bis zum 19. Januar 2033 alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, in den neuen EU-Führerschein umzutauschen. Dabei sind Fristen, bis zu denen der Umtausch durchzuführen ist, gestaffelt. Für die Geburtenjahrgänge 1953 bis 1958, die noch einen grauen oder rosa Führerschein besitzen, hat der Umtausch beispielsweise bis zum 19. Januar 2022 zu erfolgen.

Laut Internetseite des Kreises Heinsberg kann der Antrag für den Tausch des Führerscheins im Bürger-Service-Center der Kreisverwaltung oder - für die Bürger der Städte und Gemeinden Erkelenz, Gangelt, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Waldfeucht und Wegberg - in den jeweils zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen vorgenommen werden.
In der Stadtverwaltung Geilenkirchen ist eine Antragstellung bisher nicht möglich.

Wir sind der Meinung, dass die Stadt Geilenkirchen im Sinne einer modernen und kundenorientierten Verwaltung diesen Service ebenso anbieten sollte. Die Antragstellung

sollte unmittelbar im Bürgerbüro stattfinden. Den Bürgerinnen und Bürgern kann so bei der notwendigen Antragstellung den Weg bis in die Kreisstadt Heinsberg erspart werden und so zugleich unnötige Verkehre vermieden werden.

Den Bürgerinnen und Bürgern ist es nicht vermittelbar, warum eine Antragstellung in anderen kreisangehörigen Kommunen möglich, in der Stadt Geilenkirchen aber unmöglich ist. Zudem widerspräche dies dem angestrebten Ziel einer bürger- und serviceorientierten Stadtverwaltung.

Sobald der Service angeboten wird sollte hierüber in der Presse sowie über die Internetseite und die Kanäle der Stadt in den sozialen Medien informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kravanja

TOP Ö 3

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
18.05.2021
2234/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.06.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	30.06.2021

Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung für eine Straße in Kogenbroich

Sachverhalt:

Im Stadtteil Kogenbroich wurde im Jahr 2019/2020 in einer Seitenstraße die Beleuchtungsanlage erneuert und verbessert. Diese Anlage besteht aus 3 Beleuchtungsmasten. Es wurden neue Stahl-Maste errichtet, die mit LED-Leuchtköpfen ausgestattet wurden. Die Gesamtanlage wurde nach der aktuellen DIN-Norm geplant und ausgeführt.
Die vorherige aus dem Jahre 1968 stammende, oberirdisch verkabelte und an Holzmaste befestigte Beleuchtungsanlage war stark abgängig. Im Rahmen einer Maßnahme des Stromnetzbetreibers, der die Stromanschlüsse der Häuser erstmalig unterirdisch verkabelte, konnte im Gleichzug die Beleuchtungsanlage erstmalig erdverkabelt und entsprechend erneuert werden. Durch diesen Synergieeffekt konnten erhebliche Kosten für die Herstellung der Beleuchtungsanlage eingespart werden.

Durch die erfolgte Erneuerung wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Beleuchtungsanlage geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Beleuchtungsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes für die Beleuchtungsanlage Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.
Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.
Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Straßenbeleuchtung 50 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.
Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.
Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 7.074 m².

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage	6.908,91 €	50 %	3.454,46 €
Summen:	**6.908,91 €**		**3.454,46 €**

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

3.454,46 € : 7.074 m² = **0,48833 €/m² Abrechnungsfläche**.

Gemäß den ergänzenden Vorschriften des § 8a KAG besteht die Möglichkeit, einen Förderantrag beim Land NRW zu stellen, wenn der Tag der Entscheidung, die Erneuerungsmaßnahme durchzuführen, nach dem Stichtag 01.01.2018 gefasst wurde. Dieser Tatbestand ist im vorliegenden Fall erfüllt.
Bei einer positiven Bescheidung würde die Beitragslast der Beitragspflichtigen um 50 % reduziert werden.

Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Seitenstraße in Kogenbroich werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung.
Gemäß den ergänzenden Vorschriften des § 8a KAG wird ein Förderantrag gestellt, der die Beitragslast der Beitragspflichtigen bei positiver Bescheidung um 50 % reduziert.

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Jansen, 02451 - 629 208)